

1. Änderungssatzung

der Stadt Holzminden über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 47 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.1997 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 26.6.2001 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr / die Bauherrin oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf 2.556,00 € festgesetzt.

§ 2

Fälligkeit

Der Ablösungsbetrag wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 3

Beitreibung

Nicht gezahlte Ablösungsbeiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren nach den jeweils geltenden Vorschriften für das Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Holzminden, den 26.6.2001

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Dr. Wolfgang Bönig

L.S.

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr.:14 vom 4.7.01 bekanntgemacht und im TAH vom 4.8.01 veröffentlicht worden.